



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Toman, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.07.2019

5G-Modellprojekt der OTH Weiden-Amberg im Landkreis Amberg-Weiden

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Für welche Dauer ist das 5G-Projekt im Landkreis Amberg-Weiden ausgelegt?
- 1.2 Wer sind die Projektpartner bzw. welche Mobilfunkunternehmen sind im Projekt involviert?
- 1.3 Wird das Projekt in der Oberpfalz ausgedehnt?

- 2.1 Welche Baumaßnahmen werden für das Projekt vor Ort durchgeführt?
- 2.2 Wird im Rahmen des Baurechts die Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen?
- 2.3 Welche Mobilfunkmasten kommen für das Projekt zum Einsatz?

- 3.1 Werden für das 5G-Projekt bezüglich der Reichweite Eingriffe in die Infrastruktur vor Ort durchgeführt werden?
- 3.2 Gibt es bauliche Hindernisse, die wegen der geringeren Reichweite von 5G entfernt werden sind bzw. werden müssen?
- 3.3 Sind Baumfällarbeiten aufgrund des Projektes vor Ort geplant bzw. wurden schon welche durchgeführt?

- 4.1 Welche Schutzmaßnahmen werden aufgrund der höheren Strahlung von 5G eingesetzt?
- 4.2 Liegen Schulen, Kindergärten und Kitas im direkten Strahlungsfeld?
- 4.3 Liegen Gesundheitseinrichtungen im direkten Strahlungsfeld?

- 5.1 Wie werden grundsätzlich die Gefahren der neuen Übertragungstechnik 5G bewertet?
- 5.2 Gibt es eine Risikoeinschätzung aufgrund der Strahlenbelastung durch 5G?
- 5.3 Ist eine Herabsetzung des Strahlungsgrenzwertes im Rahmen des Projekts angedacht?

- 6.1 Wer kann im Rahmen des Projekts auf das 5G-Netz zurückgreifen?
- 6.2 Ist eine Öffnung dieses 5G-Netzes im Rahmen dieses Projekts für die Öffentlichkeit vorgesehen?

- 7.1 Wie groß ist der Energiebedarf bei diesem Modellprojekt?
- 7.2 Wie hoch ist der Anteil der regenerativen Energien bei der Deckung des Energiebedarfs?
- 7.3 Müssen neue Stromleitungen zur Energiespeisung der Masten verlegt werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.09.2019

- 1.1 Für welche Dauer ist das 5G-Projekt im Landkreis Amberg-Sulzbach ausgelegt?
- 1.2 Wer sind die Projektpartner bzw. welche Mobilfunkunternehmer sind im Projekt involviert?
- 1.3 Wird das Projekt in der Oberpfalz ausgedehnt?
 - 2.1 Welche Baumaßnahmen werden für das Projekt vor Ort durchgeführt?
 - 2.2 Wird im Rahmen des Baurechts die Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen?
 - 2.3 Welche Mobilfunkmasten kommen für das Projekt zum Einsatz?
- 3.1 Werden für das 5G-Projekt bezüglich der Reichweite Eingriffe in die Infrastruktur vor Ort durchgeführt werden?
- 3.2 Gibt es bauliche Hindernisse, die wegen der geringeren Reichweite von 5G entfernt worden sind bzw. werden müssen?
- 3.3 Sind Baumfällarbeiten aufgrund des Projektes vor Ort geplant bzw. wurden schon welche durchgeführt?
- 4.1 Welche Schutzmaßnahmen werden aufgrund der höheren Strahlung von 5G eingesetzt?
- 4.2 Liegen Schulen, Kindergärten und Kitas im direkten Strahlungsfeld?
- 4.3 Liegen Gesundheitseinrichtungen im direkten Strahlungsfeld?
- 5.3 Ist eine Herabsetzung des Strahlungsgrenzwertes im Rahmen des Projekts angedacht?
 - 6.1 Wer kann im Rahmen des Projekts auf das 5G-Netz zurückgreifen?
 - 6.2 Ist eine Öffnung dieses 5G-Netzes im Rahmen dieses Projekts für die Öffentlichkeit vorgesehen?
- 7.1 Wie groß ist der Energiebedarf bei diesem Modellprojekt?
- 7.2 Wie hoch ist der Anteil der regenerativen Energien bei der Deckung des Energiebedarfs?
- 7.3 Müssen neue Stromleitungen zur Energiespeisung der Masten verlegt werden?

Bei dem Vorhaben „5G-Modellprojekt der OTH Weiden-Amberg im Landkreis Amberg-Sulzbach“ handelt es sich um eine Initiative des Bundes („5x5G-Strategie“). Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens wird derzeit von der OTH Amberg-Weiden auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgearbeitet. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in diesen Prozess nicht weiter eingebunden und verfügt hierzu über keine Informationen. Daher ist an dieser Stelle auf die Projektgruppe 5G des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verweisen. Eine Kontaktaufnahme ist über die E-Mail-Adresse 5G@bmvi.bund.de möglich.

Die Fragen 5.1 und 5.2 wurden durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beantwortet:

5.1 Wie werden grundsätzlich die Gefahren der neuen Übertragungstechnik 5G bewertet?

Die für die Bewertung der neuen Übertragungstechnik 5G zuständigen Behörden, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sind der Auffassung, dass nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Wirkungen elektromagnetischer Felder für den Mobilfunk generell und auch für 5G gilt, dass bei Einhaltung der

Grenzwerte keine gesundheitsrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Weitere Informationen dazu stehen auf den Internetseiten des BMU und des BfS zur Verfügung: <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/nieder-und-hochfrequenz/hochfrequente-felder/fragen-und-antworten-zur-einfuehrung-der-5g-mobilfunknetze-und-emf/> und http://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/basiswissen/5g/5g_node.html.

5.2 Gibt es eine Risikoeinschätzung aufgrund der Strahlenbelastung durch 5G?

Die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für Mobilfunk basieren auf der Bewertung der zahlreich vorliegenden wissenschaftlichen Studien durch nationale und internationale Expertenkommissionen. Sowohl die Empfehlungen der Expertenkommissionen als auch die Grenzwerte in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) umfassen den gesamten Hochfrequenzbereich bis 300 GHz. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte gelten Funkssysteme nach den national und international anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen als gesundheitlich unbedenklich. Bezüglich der gesamten Mobilfunktechnologie resümiert der Achte Emissionsminderungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 19/6270) vom 30.11.2018:

„Auch auf der Basis der neueren Ergebnisse kann festgestellt werden, dass durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV die Bevölkerung ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist.“